

FSK-Kennzeichnung von Sonderverpackungen

Mit Schreiben vom 12.05.2009 teilt das federführende Ministerium Rheinland-Pfalz zum Thema Sonderverpackungen (auszugsweise) mit:

Auf dem Bildträger selbst ist grundsätzlich immer das Kennzeichen nach den Vorgaben von § 12 Abs. 2 JuSchG aufzubringen. Ausnahmen können im Einzelfall grundsätzlich nur bei technischer Unmöglichkeit erteilt werden.

Zur Gewährleistung und praktikablen Umsetzung des Jugendschutzes muss für den Handel und für den Käufer/Endkonsumenten klar ersichtlich sein, für welche Altersstufe das Produkt freigegeben ist. Zur Kennzeichnung von Sonder-/Schmuckverpackungen haben sich die Länder daher im Vorgriff auf eine Änderung der Ländervereinbarung zur Freigabe und Kennzeichnung von mit Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 JuSchG auf nachstehende Regelungen verständigt:

A. Schuber bzw. Sonderverpackungen in Buchoptik, die sämtliche Informationen enthalten, die üblicherweise auf der DVD-Hülle (Plastikbox) selbst sind

Ein Schuber, der sämtliche Informationen enthält, die üblicherweise auf der DVD-Hülle (Plastikbox) selbst sind, wird als Hülle nach dem JuSchG angesehen und ist entsprechend § 12 Abs. 2 JuSchG zu kennzeichnen. Ein im Schuber liegendes textfreies Inlay (Plastikbox) muss dann nicht zusätzlich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch, wenn der Schuber mit einem abnehmbaren Cover versehen ist.

B. „Schmuckschuber“ bzw. Sonderverpackungen (Metallboxen, Verpackungen aus Sondermaterial etc.

Die Originalhülle des Bildträgers im „Schmuckschuber“ bzw. der Sonderverpackung ist gemäß § 12 Abs. 2 JuSchG zu kennzeichnen. Darüber hinaus müssen „Schmuckschuber“ bzw. Sonderverpackungen für den Verkauf auf der Zellophanierung zusätzlich gestickert werden; sofern der Schuber mehrere Filme beinhaltet, ist außen das Kennzeichen der höchsten Altersfreigabe aufzubringen. Die Nachstickerung kann entfallen, wenn das Kennzeichen der Originalhülle von außen erkennbar ist.

Zur **Gestaltung der Kennzeichen für Info- und Lehrprogramme** haben sich die Länder darauf verständigt, derzeit mit Blick auf evtl. weitere Neuregelungen in einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes von einer Umgestaltung der Kennzeichen abzusehen. Zu gegebener Zeit werden die vom BVV unterbreiteten Vorschläge aufgegriffen.

Darüber hinaus haben sich die Länder auch auf nachfolgende Regelung für die **Kennzeichnung von Musikproduktionen mit Bildtonmaterial** verständigt:

Bei Musikproduktionen mit Bildtonmaterial ist eine Stickerung mittels Permanentsticker auf der CD-Hülle möglich, eine Einarbeitung in das Artwork des Frontcovers ist nicht erforderlich.

Die Anbringung des Kennzeichens mittels Permanentsticker ist **grundsätzlich auch bei Filmproduktionen möglich**; eine Einarbeitung in das Artwork des Covers wird seitens der Länder nicht vorausgesetzt.

Die Stickerung gilt auch für folgende Produktkategorien: CD + DVD (Premiumprodukte), Hochkulturproduktionen (Klassik- und Jazzproduktionen wie Opern, Tanzaufführungen, Ballett-Stücke und Konzerte) sowie für Produkte mit bereits im TV ausgestrahlten Inhalt.

Anstelle des Einspielens des Inserts auf dem Bildträger ist ein Abdruck des Insert-Textes im Produkt/Booklet ausreichend.